

§ 228 StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

Besonderer Teil -> Siebzehnter Abschnitt – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 228 StGB – Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.